|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | CED/C/7\* |
|  | **INFORMAL GERMAN TRANSLATION**  |  |

**Ausschuss über das Verschwindenlassen**

 Leitprinzipien für die Suche nach verschwundenen Personen[[1]](#footnote-1)\*

 Einleitung

1. Die Leitprinzipien für die Suche nach verschwundenen Personen stützen sich auf das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen und andere einschlägige internationale Übereinkünfte. Auch die Erfahrung anderer internationaler Organe und verschiedener Länder auf der ganzen Welt ist in ihnen berücksichtigt. Sie legen die Mechanismen, Verfahren und Methoden für die Umsetzung der rechtlichen Verpflichtung zur Suche nach verschwundenen Personen fest.

2. Ziel der Leitprinzipien ist die Konsolidierung der bewährten Verfahren für die wirksame Suche nach verschwundenen Personen, die sich aus der Verpflichtung der Staaten ableiten, nach ihnen zu suchen. Sie wurden erarbeitet auf der Grundlage der vom Ausschuss in den ersten acht Jahren seines Bestehens gesammelten Erfahrungen, insbesondere im Rahmen der abschließenden Bemerkungen (Artikel 29) und des Verfahrens der Dringlichkeitsaktionen (Artikel 30). Die Leitprinzipien wurden im Dialog und in umfassender Abstimmung mit vielen Opferorganisationen, der Zivilgesellschaft, Sachverständigen, zwischenstaatlichen Organisationen und Staaten ausgearbeitet.

3. Die Leitprinzipien bauen auf den Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung (A/RES/60/147), dem aktualisierten Grundsatzkatalog für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte durch die Bekämpfung der Straflosigkeit (E/CN.4/2005/102/Add.1), den allgemeinen Bemerkungen der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen und dem Minnesota Protocol on the Investigation of Potentially Unlawful Death (Minnesota-Protokoll über die Untersuchung potenziell rechtswidriger Tötungen) von 2016 auf. Die Leitprinzipien ergänzen dieses Protokoll, mit besonderem Schwerpunkt auf der Suche nach lebenden verschwundenen Personen.

4. Die Leitprinzipien bekräftigen die wesentliche Rolle der Opfer bei der Suche nach verschwundenen Personen. Sie betonen das Recht auf Bildung von Organisationen oder Vereinen, deren Ziel es ist, zur Aufklärung der Umstände der Fälle von Verschwindenlassen und des Schicksals der verschwundenen Personen beizutragen und die Opfer zu unterstützen, sowie das Recht auf freie Beteiligung an ihnen. In diesen Leitprinzipien wird der Begriff „Opfer“ umfassend im Sinne der in Artikel 24 Absatz 1 des Übereinkommens enthaltenen Begriffsbestimmung verwendet.

 Anhang

 Leitprinzipien für die Suche nach verschwundenen Personen

 Prinzip 1. Bei der Suche nach einer verschwundenen Person ist davon auszugehen, dass diese noch am Leben ist

Die Suche muss unter der Annahme durchgeführt werden, dass die verschwundene Person noch am Leben ist, unabhängig von den Umständen und dem Zeitpunkt ihres Verschwindens und dem Zeitpunkt, an dem die Suche eingeleitet wird.

 Prinzip 2. Bei der Suche ist die Menschenwürde zu achten

1. Die Achtung der Würde der Opfer soll in jeder Phase der Suche nach der verschwundenen Person ein Leitprinzip sein.

2. Während der Suche verlangt die Würde der Opfer, dass sie als Menschen in einer Situation besonderer Verwundbarkeit und Gefahr anerkannt werden, die Rechte haben, die zu schützen sind, und die über wichtige Kenntnisse verfügen, die zur Wirksamkeit der Suche beitragen können. Die öffentlichen Bediensteten müssen darin geschult werden, ihre Arbeit mit einem differenzierenden Ansatz durchzuführen. Sie sollen in dem Bewusstsein handeln, dass ihre Arbeit dazu dient, die Rechte der Opfer zu gewährleisten, und ihre gesamte Arbeit zugunsten der Opfer ausrichten.

3. Die Behörden sind verpflichtet, sicherzustellen, dass die Opfer, einschließlich der Familienangehörigen, weder stigmatisiert noch sonstigen seelischen Misshandlungen oder Verleumdungen unterworfen werden, die ihre Würde, ihren Ruf oder ihre Ehre sowie die ihrer verschwundenen Angehörigen verletzen. Falls erforderlich, sollen sie Maßnahmen ergreifen, um die Würde der Opfer vor verleumderischen Angriffen zu schützen.

4. Die Übergabe des Leichnams oder der sterblichen Überreste einer verschwundenen Person an Familienangehörige soll unter würdevollen Bedingungen und gemäß den kulturellen Normen und Bräuchen der Opfer erfolgen, wobei stets zu beachten ist, dass es sich um die sterblichen Überreste eines Menschen und nicht um Gegenstände handelt. Die Übergabe soll auch mit den Mitteln und Verfahren vollzogen werden, die erforderlich sind, um eine würdevolle Bestattung entsprechend den Wünschen und kulturellen Bräuchen der Familien und ihrer Gemeinschaften zu gewährleisten. Falls erforderlich und von der Familie gewünscht, sollen die Staaten die Kosten für die Überführung des Leichnams oder der sterblichen Überreste an den von der Familie bestimmten Bestattungsort übernehmen, auch im Falle der Überführung aus einem anderen Land oder in ein anderes Land.

 Prinzip 3. Die Suche soll durch eine öffentliche Politik geregelt werden

1. Die Suche soll Teil einer umfassenden öffentlichen Politik zur Frage des Verschwindens von Personen sein, insbesondere in Kontexten, in denen das Verschwinden von Personen häufig oder in massivem Umfang auftritt. Zusätzlich zur Suche sollen die Ziele einer solchen umfassenden Politik die Verhütung von Verschwindenlassen, die Aufklärung früherer Fälle, die gerechte Bestrafung der Tatverantwortlichen und die Einführung von Maßnahmen zum Schutz der Opfer sein, neben anderen Maßnahmen, die sicherstellen, dass es nicht zu weiteren Fällen von Verschwindenlassen kommt.

2. Die öffentliche Politik zur Frage des Verschwindenlassens soll in allen ihren operativen Programmen und Projekten einen differenzierenden Ansatz entsprechend Prinzip 4 verfolgen und dies nicht nur im Hinblick auf Opfer oder andere Personen in einer Situation der Verwundbarkeit.

3. Die öffentliche Politik zur Frage der Suche soll auf der Verpflichtung der Staaten aufbauen, alle verschwundenen Personen zu suchen, ihren Aufenthaltsort zu ermitteln und sie freizulassen beziehungsweise ihre sterblichen Überreste zu identifizieren und zu übergeben. Sie soll sich auf eine Analyse der verschiedenen Methoden und kriminellen Strukturen des Verschwindenlassens von Personen in dem Land stützen.

4. Die öffentliche Politik soll umfassend, klar, transparent, sichtbar und kohärent sein. Sie soll die Zusammenarbeit und Kollaboration aller Instanzen des Staates sowie mit anderen Staaten und internationalen Organisationen fördern. Sie soll durch geeignete gesetzgeberische, administrative, haushalts- und bildungspolitische sowie andere relevante sektorale Maßnahmen umgesetzt werden.

5. Alle Phasen und Bereiche der öffentlichen Politik zur Frage der Suche sollen unter Beteiligung der Opfer und aller Personen und Organisationen der Zivilgesellschaft konzipiert und umgesetzt werden, die über entsprechende Erfahrung verfügen und an der Konzipierung und/oder Umsetzung dieser Politik mitwirken wollen.

6. Ein zentrales Ziel der öffentlichen Politik zur Frage der Suche soll der Schutz der Opfer und ihre umfassende Unterstützung sein. Die Politik soll die psychosoziale Betreuung und Begleitung der Opfer sowie Maßnahmen zur Vermeidung ihrer Reviktimisierung oder sekundären Viktimisierung umfassen. Die öffentliche Politik soll Maßnahmen einschließen, die darauf gerichtet sind, Respekt für die Opfer zu gewährleisten und alle Formen ihrer Stigmatisierung zu verhindern und zu bestrafen.

 Prinzip 4. Die Suche soll auf einem differenzierenden Ansatz beruhen

1. Die Suche nach Personen in einer Situation der Verwundbarkeit erfordert besondere Verfahren, Erfahrungen und Kenntnisse, die den besonderen Bedürfnissen dieser Menschen Rechnung tragen. Bei der Unterstützung der an der Suche Beteiligten, wie Familienangehörige und andere der verschwundenen Person Nahestehende, soll ebenfalls ein differenzierender Ansatz Anwendung finden. Auch bei der Identifizierung und Übergabe der Personen, die gefunden wurden, soll ein solcher Ansatz Berücksichtigung finden.

2. Die mit der Suche befassten Stellen sollen Fällen von verschwundenen Kindern und Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit widmen und Suchmaßnahmen und -pläne entwickeln und umsetzen, die ihrer extremen Verwundbarkeit Rechnung tragen. Dabei ist in allen Phasen der Suche der Grundsatz des Kindeswohls zu achten. Besteht hinsichtlich des Alters der betroffenen Person Ungewissheit, ist davon auszugehen, dass es sich um ein Kind handelt.

3. Handelt es sich bei den verschwundenen oder an der Suche beteiligten Personen um erwachsene oder heranwachsende Frauen, sollen alle Phasen der Suche mit geschlechtssensibler Perspektive und entsprechend geschultem Personal, einschließlich weiblichen Personals, durchgeführt werden.

4. Handelt es sich bei den verschwundenen oder an der Suche beteiligten Personen um Angehörige indigener Völker oder anderer ethnischer oder kultureller Gruppen, müssen im Falle des Verschwindens oder Todes eines Mitglieds der Gemeinschaft die jeweiligen kulturellen Muster berücksichtigt und respektiert werden. Für eine wirksame Suche müssen Übersetzungspersonal für die Sprachen der Gemeinschaften und bikulturelles Dolmetschpersonal bereitgestellt werden.

5. Handelt es sich bei den verschwundenen oder an der Suche beteiligten Personen um lesbische, schwule, bisexuelle, Transgender- und intersexuelle Personen, Menschen mit Behinderungen oder ältere Menschen, sollen die für die Suche zuständigen Stellen deren besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

 Prinzip 5. Bei der Suche ist das Recht auf Beteiligung zu achten

1. Die Opfer, die Personen, die sie gesetzlich vertreten, anwaltlich beraten oder von ihnen bevollmächtigt sind, sowie alle Personen, Vereine oder Organisationen mit einem berechtigten Interesse haben das Recht, sich an der Suche zu beteiligen. Dieses Recht ist in allen Phasen der Suche zu schützen und zu gewährleisten, unbeschadet der Maßnahmen, die getroffen werden, um die Integrität und Wirksamkeit der strafrechtlichen Ermittlungen oder der Suche selbst zu wahren. Die genannten Personen sollen Zugang zu Informationen über die durchgeführten Maßnahmen sowie über die Fortschritte und Ergebnisse der Suche und der Ermittlungen haben. Ihre Beiträge, Erfahrungen, Alternativvorschläge, Fragen und Zweifel sollen in allen Phasen der Suche als Elemente berücksichtigt werden, die die Suche effektiver gestalten, und sie sollen keinen Formalitäten unterworfen werden, die sie behindern. Üben die genannten Personen ihr Recht auf Beteiligung nicht aus, so darf dies von den Behörden nicht als Grund vorgegeben werden, die Suche nicht einzuleiten oder fortzusetzen.

2. Das Recht des Zugangs zu Informationen erlegt die Verpflichtung auf, die Opfer hinreichend über ihre Rechte und die Mechanismen zum Schutz dieser Rechte aufzuklären. Dazu gehört auch die Pflicht, sie regelmäßig und bei Bedarf jederzeit über die zur Suche verschwundener Personen und zur Untersuchung ihres Verschwindens ergriffenen Maßnahmen sowie über die möglichen Hindernisse für den Fortgang der Suche zu informieren. Die Opfer sollen informiert und konsultiert werden, bevor die Behörden Informationen an die Medien weiterleiten. Das mit der Suche beauftragte Personal soll auf dem Gebiet des Schutzes mit einem differenzierenden Ansatz geschult sein, mit Familienangehörigen und anderen an der Suche Beteiligten sensibel und respektvoll kommunizieren können sowie ein Bewusstsein und Gespür für die Folgen haben, die die Beteiligung an der Suche für die geistige und körperliche Gesundheit der Opfer haben kann

 Prinzip 6. Die Suche soll unverzüglich eingeleitet werden

1. Sobald die für die Suche zuständigen Behörden Kenntnis erlangen, gleichviel auf welche Weise, oder Hinweise erhalten, dass eine Person verschwunden wurde, sollen sie unverzüglich und zügig Suchmaßnahmen einleiten. Diese Maßnahmen sollen erforderlichenfalls auch das Aufsuchen der betreffenden Orte umfassen.

2. Die für die Suche zuständigen Behörden sollen von Amts wegen die Suche nach der verschwundenen Person einleiten und durchführen, auch wenn keine förmliche Beschwerde oder Aufforderung eingegangen ist.

3. Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und die zuständigen Behörden sollen gewährleisten, dass die Einleitung von Maßnahmen für die Suche nach verschwundenen Personen und die Ermittlung ihres Aufenthaltsortes nicht an eine Frist, auch nicht von Stunden, gebunden ist, damit diese Maßnahmen unverzüglich beginnen können. Verfügen die Familienangehörigen oder die Anzeige erstattenden Personen über keine Informationen, so kann dies nicht als Rechtfertigung für die Nichteinleitung sofortiger Maßnahmen für die Suche nach der verschwundenen Person und zur Ermittlung ihres Aufenthaltsortes geltend gemacht werden.

4. Selbst wenn Zweifel daran bestehen, ob eine Person gegen ihren Willen verschwunden ist, soll die Suche sofort eingeleitet werden. Alle vorhandenen Beweismittel, die erforderlich sind, um einen mutmaßlichen Fall von Verschwindenlassen zu untersuchen und das Leben der verschwundenen Person zu schützen, sollen aufbewahrt und geschützt werden.

 Prinzip 7. Die Suche ist eine andauernde Verpflichtung

1. Die Suche nach einer verschwundenen Person soll so lange andauern, bis das Schicksal und/oder der Aufenthaltsort der verschwundenen Person zweifelsfrei geklärt ist.

2. Wird die verschwundene Person lebend aufgefunden, kann die Suche erst dann als abgeschlossen angesehen werden, wenn die Person wieder unter dem Schutz des Gesetzes steht; ein solcher Schutz ist auch zu gewährleisten, wenn die verschwundene Person in einer rechtmäßigen Haftanstalt aufgefunden wird.

3. Wird die verschwundene Person tot aufgefunden, kann die Suche als abgeschlossen angesehen werden, wenn die Person gemäß internationalen Standards vollständig identifiziert und ihren Familienangehörigen oder Nächsten unter würdevollen Bedingungen übergeben wurde. Wird nur ein Teil der sterblichen Überreste gefunden und identifiziert, soll bei der Entscheidung, ob die Suche fortgesetzt werden soll, um die fehlenden Überreste zu finden und zu identifizieren, berücksichtigt werden, welche reellen Möglichkeiten zur Identifizierung weiterer Überreste bestehen und welche Bedürfnisse die Familienangehörigen im Rahmen ihrer kulturellen Bestattungsnormen geäußert haben. Die Entscheidung, die Suche nicht fortzusetzen, soll auf transparente Weise und nur mit vorheriger und aufgeklärter Einwilligung der Familienangehörigen getroffen werden.

4. Wurde die verschwundene Person nicht aufgefunden und liegen keine stichhaltigen und zweifelsfreien Beweise für ihren Verbleib oder ihren Aufenthaltsort vor, kann die Suche suspendiert werden, wenn es physisch unmöglich ist, die Person zu bergen, nachdem alle verfügbaren Informationen analysiert und alle möglichen Annahmen untersucht wurden. Diese Entscheidung soll auf transparente Weise und mit vorheriger und aufgeklärter Einwilligung der Familienangehörigen der verschwundenen Person oder ihrer Nächsten getroffen werden. Eine Zeugenaussage, unbewiesene Behauptungen oder eine eidesstattliche Versicherung können nicht als Beweis für das Ableben betrachtet werden, der ausreichen würde, um die Suche zu suspendieren.

5. Die Suspendierung der Suche nach einer verschwundenen Person darf in keinem Fall dazu führen, dass die Suche oder die strafrechtlichen Ermittlungen offiziell abgeschlossen werden.

 Prinzip 8. Die Suche soll auf der Grundlage einer umfassenden Strategie durchgeführt werden

1. Zu Beginn der Suche sollen alle vernünftigen Hypothesen zum Verschwinden der Person geprüft werden. Eine Hypothese kann nur dann verworfen werden, wenn sie sich nach objektiven und belastbaren Kriterien als unhaltbar erweist.

2. Hypothesen zum Verschwinden einer Person sollen auf allen verfügbaren Informationen, einschließlich Informationen der Familienangehörigen oder Anzeige erstattenden Personen, und auf der Anwendung wissenschaftlicher und technischer Kriterien beruhen; sie dürfen sich nicht auf vorgefasste Meinungen hinsichtlich der individuellen Umstände und Merkmale der verschwundenen Person stützen.

3. Die für die Suche zuständigen Behörden sollen unter Beteiligung der Opfer und ihrer Organisationen – sofern diese es wünschen – eine umfassende Strategie für alle Phasen der Suche entwerfen und alle Aktivitäten und Maßnahmen festlegen, die auf integrierte Weise mit allen notwendigen und geeigneten Mitteln und Verfahren zur Aufspürung, Freilassung oder Exhumierung der verschwundenen Person oder zur Feststellung ihrer Identität durchzuführen sind. Die umfassende Suchstrategie soll einen Aktionsplan und einen Zeitplan beinhalten und regelmäßig evaluiert werden.

4. Die zuständigen Behörden sollen auf geeignete forensische Methoden und die von ihnen bei der Suche nach verschwundenen Personen und der Ermittlung ihres Aufenthaltsortes gesammelten professionellen Erfahrungen und Kenntnisse zurückgreifen. Für die Entwicklung von Hypothesen, die Ausgestaltung der umfassenden Strategie und die Durchführung der Suchmaßnahmen können sie außerdem die Kooperation von Personen mit Spezialund Fachwissen, forensischen Sachverständigen und anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen anfordern.

5. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, von Amts wegen geeignete Maßnahmen zur Suche nach verschwundenen Personen und zur Ermittlung ihres Aufenthaltsortes zu ergreifen, sollen die zuständigen Behörden sämtliche Informationen von Opfern oder Anzeige erstattenden Personen berücksichtigen und die Erfahrungen von Opfern und ihren Organisationen, die Suchtätigkeiten durchgeführt haben, nutzen.

6. Bei der umfassenden Suchstrategie soll die Kontextanalyse Berücksichtigung finden. Kontextanalysen können dazu benutzt werden, Muster zu erkennen, die Motive und Vorgehensweisen der Tatverantwortlichen zu erhellen, Profile verschwundener Personen zu erstellen und regionale Besonderheiten zu ermitteln, die das Verschwinden erklären. Die zuständige Behörde soll Kontextanalysen auf unabhängige Weise, nach wissenschaftlichen Kriterien und nicht allein auf der Grundlage von Informationen aus untersuchten Einzelfällen erstellen. Kontextanalysen dürfen nicht dazu dienen, von vornherein Untersuchungsund Suchhypothesen auszuschließen, die auf den ersten Blick nicht mit ihnen zusammenpassen.

7. Bei der Durchführung von Kontextanalysen und der Ausgestaltung umfassender Suchstrategien sollen die für die Suche zuständigen Stellen besonders darauf achten, ob es sich bei der oder dem Verschwundenen um eine Person handelt, die die Menschenrechte verteidigt oder sich sozialaktivistisch betätigt.

8. Bei der umfassenden Strategie für die Suche nach Neugeborenen und Kleinkindern ist die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass ihre Ausweispapiere verändert wurden und dass sie ihren Familien weggenommen, mit einer falschen Identität versehen und einer Einsrich-tung zur Betreuung Minderjähriger oder einer anderen Familie zur Adoption übergeben wurden. Diese Kinder und Jugendlichen oder schon Erwachsenen sollen gesucht und identifiziert werden und so ihre Identität wiedererlangen.

 Prinzip 9. Bei der Suche soll die besondere Verwundbarkeit von Migranten berücksichtigt werden

1. Angesichts der besonderen Verwundbarkeit von Personen, die regelmäßig oder unregelmäßig internationale Grenzen überqueren, insbesondere unbegleiteten Kindern, sollen die betroffenen Staaten spezifische koordinierte Maßnahmen ergreifen, um das Verschwinden von Personen in solchen Situationen zu verhindern. Die Staaten sollen die Gefahren des Verschwindenlassens beachten, die als Folge von Migration zunehmen, insbesondere im Zusammenhang mit Menschenhandel, sexueller Sklaverei und Zwangsarbeit.

2. Die Herkunfts- und Aufnahmestaaten von Migranten und Flüchtlingen sollen spezielle Suchmechanismen einführen, die den Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Migrationssituationen Rechnung tragen. Sie sollen Personen, die Aussagen zu Fällen des Verschwindenlassens im Zusammenhang mit Migration machen können, Garantien und sichere Bedingungen bieten.

3. Die betroffenen Staaten sollen Kooperationsvereinbarungen ausarbeiten und zuständige Behörden einrichten, die bei der Suche nach verschwundenen Personen in allen Phasen der Migration eine wirksame Koordinierung ermöglichen. Die Zusammenarbeit zwischen den für die Suche in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern zuständigen Behörden soll einen schnellen und sicheren Austausch von Informationen und Dokumenten gewährleisten, der zur Ermittlung des Aufenthaltsortes verschwundener Personen im Transit- oder Zielland beitragen kann. Unter voller Einhaltung der internationalen Normen über das Verbot der Zurückweisung sollen die Staaten sicherstellen, dass die Registrierung von Migranten bei Grenzkontrollen im Einklang mit der individuellen Prüfung eines jeden Einreisegesuchs erfolgt, damit im Falle des Verschwindens einer Person eine wirksame Suche durchgeführt werden kann.

4. Um den Familienangehörigen und Personen, die den auf Migrationsrouten verschwundenen Menschen nahestehen, zu ermöglichen, sich von ihren Wohnsitzländern aus wirksam an der Suche zu beteiligen, bedarf es spezifischer Instrumente. Das Wissen dieser Personen und der Organisationen, die über Erfahrung bei der Unterstützung von Migranten verfügen, soll bei der Ausgestaltung von Strategien und Maßnahmen für die Suche nach vermissten Migranten einbezogen werden.

5. Die Staaten sollen für die Opfer von Verschwindenlassen Schutzmaßnahmen in allen Phasen der Migration beschließen, um zu verhindern, dass diese erneut zu Opfern werden, insbesondere wenn es sich um Frauen und/oder unbegleitete Kinder handelt.

 Prinzip 10. Die Suche soll effizient organisiert werden

1. Jeder Staat, in dem es Fälle von Verschwindenlassen oder des Verschwindens von Menschen gibt, für die Personen oder Gruppen verantwortlich sind, die ohne die Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates handeln, soll über Institutionen verfügen, die befähigt und zuständig sind, nach verschwundenen Personen zu suchen.

2. Die für die Suche zuständigen Behörden sollen über die rechtlichen Befugnisse, die notwendigen finanziellen und technischen Ressourcen, die Verwaltungsstruktur und den Haushalt verfügen, die es ihnen ermöglichen, die Suchmaßnahmen mit der erforderlichen Schnelligkeit, technischen Leistungsfähigkeit, Sicherheit und Vertraulichkeit durchzuführen. Sie benötigen auch das Fachpersonal, das mit ausreichenden technischen und menschlichen Fähigkeiten, einschließlich einer Ausbildung im Bereich des Schutzes mit einem differenzierenden Ansatz, und mit modernsten logistischen und wissenschaftlich-technischen Ressourcen aus allen relevanten Disziplinen ausgestattet ist, um eine wirksame und umfassende Suche zu gewährleisten. Sie sollen über die Fähigkeit verfügen, sich an die Orte zu begeben, die besucht werden müssen. Bei Bedarf und auf ihr Ersuchen soll ihnen ausreichender Schutz gewährt werden.

3. Die für die Durchführung von Suchmaßnahmen zuständigen Behörden sollen über volle Befugnisse verfügen, die es ihnen gestatten, uneingeschränkt und ohne Vorankündigung alle Orte zu betreten, an denen sich verschwundene Personen aufhalten könnten, einschließlich militärischer und polizeilicher Einrichtungen sowie privater Örtlichkeiten. Erforderlichenfalls sollen sie befugt sein, zu intervenieren, um die Erhaltung von Orten zu gewährleisten, die für die Suche relevant sind.

4. Die für die Suche zuständigen Behörden sollen uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen, Dokumenten, Datenbanken, einschließlich Datenbanken, die die nationale Sicherheit betreffen, Registern und Archiven der Sicherheits-, Militär- und Polizeikräfte sowie privater Einrichtungen haben, die sie für die Suche nach verschwundenen Personen und die Ermittlung ihres Aufenthaltsortes für notwendig erachten. Erforderlichenfalls sollen sie befugt sein, zu intervenieren, um die Erhaltung von Dokumenten zu gewährleisten, die für die Suche relevant sind.

 Prinzip 11. Bei der Suche sollen Informationen auf angemessene Weise genutzt werden

1. Die für die Suche zuständigen Behörden sollen Entscheidungen auf der Grundlage aller verfügbaren und/oder gesammelten Informationen und Unterlagen treffen. Die Informationen über die Suche sollen vollständig, genau und ordnungsgemäß aufgezeichnet werden.

2. Die Staaten sollen Register und Datenbanken zu verschwundenen Personen einrichten, die das gesamte nationale Hoheitsgebiet erfassen und aufgeschlüsselte Angaben ermöglichen wie die Datenerfassungsstelle, das Datum, an dem eine Person als vermisst gemeldet, lebendig aufgefunden, ihre Leiche exhumiert oder ihre sterblichen Überreste identifiziert oder übergeben wurden, und Untersuchungen zur Feststellung dessen, ob es sich um einen Fall von Verschwindenlassen handelte und was der Grund für das Verschwinden war. Diese Register und Datenbanken sollen ständig aktualisiert werden.

3. Die während einer Suche gesammelten relevanten Daten sollen sorgfältig und rasch in das Register der verschwundenen Personen aufgenommen werden, damit sie für weitere Suchen zur Verfügung stehen. Die im Verlauf von Suchprozessen gesammelten Erfahrungen sollen ebenfalls erfasst, analysiert und aufbewahrt werden.

4. Die Register und Datenbanken sollen auch nach Abschluss der Suche, nachdem der Aufenthaltsort der Person ermittelt und sie identifiziert und dem Schutz des Gesetzes unterstellt wurde, oder nach Übergabe ihrer sterblichen Überreste oder Wiederherstellung ihrer Identität weiterbestehen. Informationen und Unterlagen zu abgeschlossenen Suchvorgängen sollen in Archiven aufbewahrt werden, zu denen die für die Suche zuständigen Behörden Zugang haben sollen.

5. Die für die Suche zuständigen Behörden sollen adäquaten Gebrauch von anderen Registern und Datenbanken machen, die Informationen enthalten, die für die Suche nach verschwundenen Personen, die Ermittlung ihres Aufenthaltsortes und ihre Identifizierung dienlich sein können, unter anderem Informationen über Geburten, Adoptionen, Todesfälle, Migration und Einwanderung. Die Staaten sollen die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die für die Suche zuständigen Behörden auf Informationen in den Registern und Datenbanken anderer Länder zugreifen können.

6. Die Sammlung, der Schutz und die Analyse aller Daten und Informationen, die dazu beitragen können, die verschwundene Person aufzufinden und ihr Schicksal aufzuklären, wie zum Beispiel Telefonate und Videoaufzeichnungen, sollen von Anfang an Vorrang haben. Die Nichteinsammlung solcher Daten soll ebenso wie ihr Verlust oder ihre Vernichtung als schwerwiegender Fehler des zuständigen Personals angesehen werden.

7. Die Staaten sollen Datenbanken mit den für die Suche relevanten Elementen einrichten, einschließlich genetischer Datenbanken und der diesbezüglichen Konsultationssysteme, die es ermöglichen, rasch zu Ergebnissen zu kommen. Die Datenbanken sollen interdisziplinär und auf gegenseitige Kompatibilität angelegt sein. Bei der Einrichtung genetischer Datenbanken soll Folgendes gewährleistet sein:

 a) Die für die Verwaltung der genetischen Datenbank zuständige Behörde verfügt über einen angemessenen rechtlichen Rahmen, der den Betrieb der Datenbank nach rein professionellen Kriterien garantiert, gleichviel welcher Institution sie zugeordnet ist;

 b) die im Rahmen der Suche nach einer verschwundenen Person gesammelten und/oder übermittelten personenbezogenen Informationen, einschließlich medizinischer oder genetischer Daten, dürfen nur für die Zwecke der Suche verwendet oder offengelegt werden; dies lässt ihre Verwendung in Strafverfahren wegen einer Straftat des Verschwindenlassens und die Ausübung des Rechts auf Entschädigung unberührt. Die Sammlung, Verarbeitung, Verwendung und Speicherung personenbezogener Informationen, einschließlich medizinischer oder genetischer Daten, dürfen die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Menschenwürde nicht verletzen oder dazu führen, dass sie verletzt werden;

 c) die in diesen Datenbanken enthaltenen personenbezogenen Daten werden ordnungsgemäß und nachhaltig geschützt und technisch aufbewahrt.

8. Die Staaten sollen sicherstellen, dass bei der Verwaltung von Datenbanken und Registern verschwundener Personen die Privatsphäre der Opfer und die Vertraulichkeit der Informationen gewahrt bleiben.

 Prinzip 12. Die Suche soll auf koordinierte Weise durchgeführt werden

1. Die Suche soll von einer zuständigen Stelle zentral gesteuert oder koordiniert werden, um eine wirksame Koordinierung mit allen anderen Stellen zu gewährleisten, deren Zusammenarbeit erforderlich ist, damit die Suche effektiv, vollständig und zügig durchgeführt werden kann.

2. Dezentralisierte Strukturen eines Landes (föderale, autonome, kommunale oder sonstige) dürfen unter keinen Umständen ein Hindernis für eine effektive Suche sein. Die Staaten sollen in ihrer Gesetzgebung sowie durch Verwaltungs- oder sonstige Vorschriften gewährleisten, dass die Suche mit allen Stellen und auf allen Ebenen des Staates koordiniert wird.

3. Bestehen Hinweise darauf, dass sich eine verschwundene Person möglicherweise als Migrant, Flüchtling oder Opfer von Menschenhandel im Ausland aufhält, sollen die für die Suche zuständigen Behörden alle verfügbaren nationalen und internationalen Kooperationsmechanismen nutzen und bei Bedarf solche Mechanismen einrichten.

4. Die Staaten sollen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Weitergabe der für die Suche nach verschwundenen Personen notwendigen Kenntnisse und Technologien zu gewährleisten, einschließlich derer von nationalen und internationalen Organisationen, die auf die Suche nach verschwundenen Personen und die Identifizierung menschlicher Überreste spezialisiert sind. Ihre Erfahrungen sollen bei der Einrichtung von Stellen, die die Suche durchführen, der Festlegung ihrer Verfahren und der ständigen Weiterbildung ihres Personals genutzt werden.

 Prinzip 13. Die Suche soll mit der strafrechtlichen Untersuchung verknüpft sein

1. Die Suche nach der verschwundenen Person und die strafrechtliche Untersuchung der für das Verschwinden verantwortlichen Personen sollen sich gegenseitig verstärken. Der umfassende Prozess der Suche nach verschwundenen Personen soll mit der gleichen Wirksamkeit eingeleitet und durchgeführt werden wie die strafrechtliche Untersuchung.

2. Wird die Suche von außergerichtlichen Behörden durchgeführt, die von denen, aus denen sich das Justizsystem zusammensetzt, unabhängig sind, sollen Mechanismen und Verfahren für die Zusammenarbeit, die Koordinierung und den Informationsaustausch zwischen ihnen und den für die strafrechtliche Untersuchung zuständigen Behörden eingerichtet werden, um zu gewährleisten, dass die auf beiden Seiten erzielten Fortschritte und Ergebnisse regelmäßig und ohne Verzug einander mitgeteilt werden. Die Zuständigkeiten beider Institutionen sollen gesetzlich klar geregelt sein, um Überlappungen und gegenseitige Einmischung zu vermeiden und sicherzustellen, dass sie einander ergänzen können. Die Existenz von Suchmechanismen und -verfahren administrativer, außergerichtlicher oder anderer Stellen kann nicht als Hindernis für die Durchführung strafrechtlicher Untersuchungen oder als Ersatz für diese geltend gemacht werden.

3. Wird die Suche von Spezialabteilungen oder -einheiten der für die strafrechtliche Untersuchung zuständigen Stellen (Anklagebehörden, Staatsanwaltschaften oder Gerichte für Strafsachen) durchgeführt, soll ihr das gleiche Maß an Aufmerksamkeit gewidmet werden wie der strafrechtlichen Untersuchung. Die im Rahmen der Untersuchung der Straftat des Verschwindenlassens gewonnenen Informationen sollen effizient und umgehend bei der Suche nach der verschwundenen Person genutzt werden und umgekehrt. Der Notwendigkeit der gleichen Aufmerksamkeit für die Suche und die strafrechtliche Untersuchung soll bei der Zuteilung des geschulten Fachpersonals entsprechend Rechnung getragen werden.

4. Der Abschluss der strafrechtlichen Untersuchung, die etwaige Verurteilung oder der Freispruch einer Person, die beschuldigt wird, eine Straftat des Verschwindenlassens begangen zu haben, oder eine Abwesenheitserklärung aufgrund Verschwindenlassens darf kein Hindernis für die Fortsetzung der Suche sein oder als Rechtfertigung dafür dienen, diese auszusetzen. Die Suche soll so lange fortgeführt werden, bis die Umstände des Verschwindens sowie das Schicksal und der Aufenthaltsort der verschwundenen Person zweifelsfrei festgestellt worden sind.

 Prinzip 14. Die Suche soll unter sicheren Bedingungen ablaufen

1. Während der Suche sollen die zuständigen Behörden jederzeit den Schutz der Opfer gewährleisten, gleichviel inwieweit diese sich an der Suche beteiligen. Die Personen, die im Rahmen der Suche und/oder Untersuchung Zeugenaussagen oder Erklärungen abgeben oder Unterstützung leisten, sollen einen besonderen Schutz genießen, der den besonderen Erfordernissen des jeweiligen Falles Rechnung trägt. Bei jeder Schutzmaßnahme sind die jeweiligen individuellen Merkmale der zu schützenden Personen zu berücksichtigen.

2. Die Staaten müssen den Opfern, die nach einer verschwundenen Person suchen, finanzielle Unterstützung leisten, unter Berücksichtigung des infolge des Verschwindens eines Familienmitglieds entstandenen Verlusts an Haushaltseinkommen und der während der Suche entstandenen zusätzlichen Kosten, wie etwa Transport- und Unterkunftskosten, Ausfall von Arbeitszeit und sonstige Kosten.

3. Das für die Suche zuständige Personal soll die Risiken für die körperliche und geistige Gesundheit berücksichtigen, denen Personen und Gemeinschaften während der gesamten Suche ausgesetzt sein können, etwa wenn sie über das Schicksal eines Familienmitglieds aufgeklärt werden oder darüber frustriert sind, dass sie keine Informationen finden. Wann immer ein solches Risiko festgestellt wird, vom Beginn der Suche bis zur Zeit nach der Überstellung der verschwundenen Person, sollen die zuständigen Behörden den Opfern und allen an der Suche beteiligten Personen eine umfassende Unterstützung anbieten. Bei allen Schutzmaßnahmen muss das Recht der von den Maßnahmen Begünstigten auf Privatheit geachtet werden. Die Maßnahmen bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung und sind zu überprüfen, wenn sie dies wünschen. Der Staat soll nichtstaatliche Schutzmaßnahmen zulassen und erleichtern.

4. Die Staaten sollen die interinstitutionelle Koordinierung der für Schutzmaßnahmen zuständigen Stellen sicherstellen.

 Prinzip 15. Die Suche soll auf unabhängige und unparteiische Weise durchgeführt werden

1. Die für die Suche verantwortlichen Stellen sollen unabhängig und autonom sein und alle ihre Funktionen nach dem Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens wahrnehmen. Sämtliches Personal, einschließlich der Hilfs- und Verwaltungskräfte, muss sich durch Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, fachliche Kompetenz, die Fähigkeit zur Durchführung seiner Arbeit mit einem differenzierenden Ansatz, Sensibilität und moralische Integrität auszeichnen.

2. Auf keinen Fall dürfen die für die Suche zuständigen Stellen einer Institution, Abteilung oder Person hierarchisch unterstellt sein, die an Fällen von Verschwindenlassen beteiligt sein könnte.

3. Wer unter dem Verdacht steht, an einem Fall von Verschwindenlassen beteiligt gewesen zu sein, darf sich weder an der Suche beteiligen noch in der Lage sein, ihren Ablauf zu beeinflussen. Fällt eine Person, die in einer mit der Suche beauftragten Institution arbeitet oder mit ihr zusammenarbeitet, unter einen solchen Verdacht, so ist sie unverzüglich von ihren Funktionen im Zusammenhang mit der Suche zu entbinden.

4. Die Staaten sollen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass die mit der Suche beauftragte Stelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keinen Einflussnahmen, Anreizen, Pressionen, Drohungen oder Einmischungen, gleichviel ob direkt oder indirekt, von welcher Seite oder aus welchem Grund, ausgesetzt ist.

 Prinzip 16. Die Suche soll durch Protokolle geregelt werden, die öffentlich sind

1. Suchprotokolle sind ein wichtiges Instrument, um die Effektivität und Transparenz der Suche zu gewährleisten. Sie sollen die Beurteilung der Suche durch die zuständigen Behörden, die Opfer und alle Personen mit einem legitimen Interesse daran ermöglichen. Diese Protokolle sollen öffentlich sein.

2. Die Durchführung einer zügigen und effektiven Suche kann gelegentlich Innovation und Kreativität erfordern, was zu einer Änderung bestehender Protokolle führen kann. Solche Innovationen müssen fundiert und transparent sein.

3. Die Suchprotokolle sollen regelmäßig oder bei Bedarf überarbeitet und aktualisiert werden, um gewonnenen Erkenntnissen, Innovationen und bewährten Verfahren Rechnung zu tragen, die anfänglich nicht abzusehen waren. Jede Aktualisierung oder Überarbeitung der Protokolle muss fundiert und transparent sein.

 4. Die Einhaltung der Protokolle und sonstigen Vorschriften für die Suche soll von den zuständigen Stellen wirksam überwacht werden.

1. \* Vom Ausschuss auf seiner sechzehnten Tagung (8.-18. April 2019) angenommen. [↑](#footnote-ref-1)